



03.11.2020

Kontakt:

Elmar Kreft
Betreuungsgerichtstag e. V.
Mobil: (0152) 34326876
Telefon: (0234) 6406572
Fax: (0234) 6408970
E-Mail: bgt-ev@bgt-ev.de

Fachliche Fragen:

Peter Winterstein
Torsten Joecker
Telefon: (0385)512081
E-Mail:
peter_winterstein@web.de

www.bgt-ev.de

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen (Strafrechtsbezogenes Unterbringungsgesetz NRW – StrUG NRW)

Der Betreuungsgerichtstag e. V. (BGT) als interdisziplinärer Fachverband des Betreuungswesens dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir begrüßen die Intention des Gesetzentwurfs, das Selbstbestimmungsrecht der untergebrachten Personen insbesondere in Behandlungsangelegenheiten zu stärken. Die Stellungnahme befasst sich im Weiteren insbesondere mit betreuungsrechtlich relevanten Regelungen des Gesetzentwurfs.

Terminologie der „Betreuung“

Das StrUG-E verwendet den Begriff der Betreuung in unterschiedlichen Zusammenhängen. So finden sich die Formulierungen „Behandlung und Betreuung“, „seelsorgerische Betreuung“ (§ 24 Absatz 1) und „persönliche Betreuung“ (§ 44 Absatz 6). Die Rechtliche Betreuung wird in § 6 Absatz 7 als „Betreuung“ bezeichnet und in § 9 Absatz 4 wird von „Betreuerin/Betreuer“ gesprochen. § 38 Absatz 2 Nummer 3 nennt wiederum die/den „gesetzliche/n Betreuer/in“.

Es wird angeregt, auch in Abgrenzung zu den übrigen Verwendungen des Begriffs, für die Rechtliche Betreuung eine einheitliche und eindeutige Terminologie zu wählen. So würde sich z.B. unter Bezugnahme auf die Überschrift von Buch 4, Abschnitt 3, Titel 2 des BGB der jeweilige Zusatz „Rechtlich“ anbieten.

Zu § 3. Grundsätze

Absatz 4 Satz 1 ist überflüssig: Die „Beachtung“ von Bundesrecht sollte unstrittig sein und Gegenstand von Fortbildung, nicht aber Inhalt von Wiederholungen in einem Landesgesetz. Insoweit verwundert auch die Feststellung in Absatz 6, dass keine Straftaten begangen werden dürfen. Dies gilt auch für § 10 Absatz 2 mit dem Hinweis auf Beachtung von „rechtswirksamen“ Patientenverfügungen und § 11 Absatz 2 auf „bestehende“ Patientenverfügungen, wobei sich zudem der Sinn der Verwendung der unterschiedlichen Terminologie nicht erschließt.



Zu § 6. Aufnahme

In Bezug auf die Regelung in Absatz 2 wäre eine Klarstellung zumindest in der Gesetzesbegründung wünschenswert, ob die/der rechtliche Betreuer/in stets zu informieren ist (so der Wortlaut) oder lediglich in den Fällen, in den ein von ihr/ihm zu verantwortender Aufgabenkreis betroffen ist.

In Absatz 7 Satz 2 wird die Notwendigkeit der Ergänzung im Vergleich zum geltenden § 6 Absatz 3 MRVG NRW nicht gesehen. Es sollte daher schlicht heißen: „Ist eine untergebrachte Person nicht in der Lage, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, ist die Bestellung eines Betreuers beim Betreuungsgericht anzuregen.“ Vielmehr sollte klargestellt werden, dass diese Anregung gegenüber dem Betreuungsgericht erst dann erfolgen darf, wenn die Einrichtung – ggf. durch ihren sozialen Dienst – alle notwendigen und möglichen Schritte unternommen hat, um die untergebrachte Person bei der Regelung ihrer Angelegenheiten zu unterstützen und dies nicht ausreichend war..

Zu § 8. Behandlungs- und Eingliederungsangebot

Hinsichtlich der Regelung in Absatz 4 wird zu überlegen gegeben, ob eine Einbeziehung der/des gesetzlichen Vertreters/in nur auf Wunsch der untergebrachten Person zielführend erscheint. Bei der Erstellung und Fortschreibung des Behandlungs- und Eingliederungsangebots sollte die insoweit zur Vertretung der untergebrachten Person berechnigte Person frühzeitig und umfassend eingebunden werden.

Zu § 9. Behandlung der Anlasserkrankung

In Absatz 2 sollte statt „oder“ das Wort „und“ eingesetzt werden, damit auch eine einwilligungsunfähige Person grundsätzlich aufgeklärt wird.

Die Regelungen der Absätze 4 und 5 widersprechen nach hiesiger Einschätzung dem Regelungsgehalt des § 630d BGB, auf den Absatz 3 noch ausdrücklich Bezug nimmt. Gemäß § 630d Absatz 1 Satz 2 BGB ist für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit des Patienten die Einwilligung einer hierzu berechtigten Person einzuholen, soweit nicht eine Patientenverfügung nach § 1901a Absatz 1 Satz 1 BGB die Maßnahme gestattet oder untersagt. Kann eine Einwilligung für eine unaufschiebbare Maßnahme nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf sie



ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen der/des Patienten/in entspricht, § 630d Absatz 1 Satz 3 BGB.

Insoweit genügt § 9 Absatz 4 Satz 1 der Regelung des § 630d BGB. Einer Einwilligung, wie sie Satz 2 vorsieht, bedarf es bei einer eindeutigen Aussage in der Patientenverfügung jedoch nicht, da der Patient für diesen Fall bereits im Vorfeld seine Einwilligung erteilt hat. Daher ist auch Satz 4 irreführend, weil ein etwaiger Betreuer keine „Zustimmung“ mehr zu erteilen hat. In Absatz 4 sind daher die Sätze 2 bis 4 zu streichen.

Liegt keine Patientenverfügung vor oder trifft die Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Situation zu, ist grundsätzlich die Einwilligung einer hierzu berechtigten Person einzuholen. Der/Die Vertreter/in entscheidet dann auf Grundlage der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Patientenwillens, § 1901a Absatz 2 Satz 1 BGB.

§ 9 Absatz 5 ist daher entsprechend neu zu fassen. Der bisherige Satz 2 ist schon deshalb zu streichen, weil er gegen § 630d BGB und gegen § 1901a Absatz 2 BGB verstößt: Nicht das Wohl, sondern Behandlungswünsche und mutmaßlicher Wille - orientiert an konkreten Anhaltspunkten, früheren mündlichen oder schriftlichen Äußerungen, ethischen oder religiösen Überzeugungen oder sonstigen persönlichen Wertvorstellungen – sind allein maßgeblich (§ 1901a Absatz 2 Sätze 2 und 3 BGB). Auch der Verweis auf Sätze 3 und 4 aus Absatz 4 ist zu streichen. Die/der rechtliche Betreuer/in ist durch eine Übernahme von Satz 2 des bisherigen Absatzes 4 (gesetzliche Vertretung) erfasst. Eine pauschale Bezugnahme auf die §§ 1896 ff BGB ist nicht notwendig, da diese Regelungen als Bundesrecht stets zu beachten sind.

Zu § 10. Ärztliche Zwangsmaßnahme zur Herstellung der Selbstbestimmungsfähigkeit

Vorbemerkung:

Der Gesetzentwurf verwendet im Zusammenhang mit der Einbindung des zuständigen Gerichts nach §§ 121a StVollzG eine vielfältige Terminologie hinsichtlich der notwendigen gerichtlichen Entscheidungen. So wird gesprochen von „der vorherigen richterlichen Genehmigung“ (§ 10 Absatz 5 Satz 1), „einer



gerichtlichen Entscheidung“ (§ 11 Absatz 3 Satz 2, § 33 Absatz 5 Satz 3), „einer gerichtlichen Zustimmung“ (§ 11 Absatz 4 Satz 1), „der richterlichen Genehmigung“ (§ 11 Absatz 4 Satz 3) und „der vorherigen richterlichen Entscheidung“ (§ 33 Absatz 5 Satz 1). Es erscheint sinnvoll, die einzelnen Fallkonstellationen erneut zu betrachten und zu entscheiden, ob eine einheitlichere Terminologie verwendet werden kann oder Unterschiedliches gemeint ist.

Zu den Inhalten:

In Absatz 5 wird angeregt, zu überprüfen, ob in Satz 2 das Wort „auch“ gestrichen werden muss. Bei Minderjährigen würde dann an die Stelle der gerichtlichen Zustimmung die Zustimmung der sorgeberechtigten Personen treten. Eine solche Regelungssystematik findet sich zumindest in § 18 Absatz 6 und 7 PsychKG NRW, welche insoweit zwischen minderjährigen und volljährigen Personen unterscheidet.

In Absatz 10 ist die Reichweite der Verweisung auf § 1906a BGB unklar. Insoweit sollte klargestellt werden, welche Voraussetzungen des § 1906a BGB konkret Anwendung finden sollen.

Zu § 11. Ärztliche Zwangsmaßnahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr

In Absatz 3 Satz 2 dürfte die vorherige gerichtliche Entscheidung gemeint sein. Insoweit wird eine Ergänzung auch unter Berücksichtigung der Vorbemerkung zu § 10 angeregt.

Zu § 12. Behandlung sonstiger Krankheiten, Gesundheitsförderung, Hygiene

Auch in Absatz 3 ist die Reichweite der Verweisung auf § 1906a BGB unklar. Insoweit sollte klargestellt werden, welche Voraussetzungen des § 1906a BGB konkret Anwendung finden sollen.

Zu § 32. Beschränkung des Aufenthaltsbereichs, Beobachtung und räumliche Trennung

Laut Einzelbegründung übernimmt § 32 im Wesentlichen die Regelung des § 21 MRVG a.F. Hierbei wird allerdings versäumt, entgegen der Regelung des § 21 MRVG a.F., die in § 32 genannten Maßnahmen als besondere Sicherungsmaßnahmen zu bezeichnen. Hingegen wird der Begriff der



besonderen Sicherungsmaßnahme in den §§ 11 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 3 Nummer 2, 33 Absatz 1 weiterhin verwendet. Aufgrund der fehlenden Definition im Gesetz könnte dies beim Rechtsanwender zu Irritationen führen, insbesondere im Rahmen der Entscheidung nach § 11 Absatz 3.

Für den BGT:

Peter Winterstein
Vorsitzender

Torsten Joecker
Richter am Amtsgericht

Über den BGT:

Der Betreuungsgerichtstag e. V. (BGT) ist ein Fachverband von Juristinnen und Juristen, rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern, Fachkräften aus sozialen, pflegerischen und ärztlichen Berufen sowie aus Wissenschaft, Lehre und Verwaltung. Sein Ziel ist es, die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von betreuten Menschen zu stärken und ihre soziale Situation zu verbessern.